

Beitragsordnung

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

(Beschlossen am 28.04.2015)

§ 1 Mitgliedsarten

- (1) Gemäß § 3 der Satzung des BUJ hat der Verband folgende Arten von Mitgliedern: Vollmitglieder, Gruppenmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Anforderungen an die jeweilige Mitgliedschaft sind in den §§ 4 ff. der Satzung geregelt.

§ 2 Beitrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder

- (1) Vollmitglieder zahlen einen Regelbeitrag. Dieser beträgt in den ersten 5 Jahren 50 EUR, in den nächsten 5 Jahren 120 EUR und danach 175 EUR, gerechnet jeweils nach dem früheren der folgenden Zeitpunkte: Zulassung zur Anwaltschaft oder Aufnahme der Berufstätigkeit als Juristin/Jurist, und jeweils pro Kalenderjahr.
- (2) Davon abweichende Beiträge können für Mitarbeiter/innen von Fördermitgliedern durch das Präsidium individuell vereinbart werden.
- (3) Unabhängig von dem jeweiligen Eintrittsdatum wird der volle Regelbeitrag pro Kalenderjahr fällig.

§ 3 Beitrag für Gruppenmitglieder und Rechtsreferendar/innen

- (1) Gruppenmitglieder zahlen pro benanntem Mitglied (i.S.d. § 5 Abs. 2 der Satzung) einen Jahresbeitrag in Höhe von 110 EUR. Davon abweichende, individuell ausgehandelte Jahresbeiträge für Gruppenmitglieder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Präsidiums.
- (2) Rechtsreferendar/innen zahlen einen Regelbeitrag in Höhe von 50 EUR pro Kalenderjahr.

§ 4 Beitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Satzung von einer Beitragspflicht befreit.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Beitrag 4 Wochen nach Aufnahme des Mitglieds fällig.

- (2) Die Fälligkeit von Sachleistungen wird individuell zwischen dem Präsidium und dem jeweiligen Fördermitglied abgestimmt.

§ 6 Sonderanpassungen

- (1) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung kann der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums in Sonderfällen Beitragsreduktionen und -erlasse mit einzelnen Mitgliedern oder allgemein für Sonderfälle wie beispielsweise für eine unterjährige Aufnahme von Mitgliedern beschließen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Antrags hat der Vorstand der Antragstellerin/dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist aber nicht zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die vom Gesamtvorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich übersandt.

§ 7 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2013 verabschiedet, in der Mitgliederversammlung am 28.04.2015 geändert und ersetzt die in der Gründungsversammlung am 11.03.2011 beschlossene Beitragsordnung.